Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund §§ 8 und 11 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juni 2018 (GVBl. LSA 2018, S. 166), der §§ 1, 2, 4, 5 und 10 Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA 2016, S. 202) sowie § 6 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl LSA 2015, S.610) und der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 29.10.2014 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) vom 14.12.2016 hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 24.10.2018 folgende Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) beschlossen:

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines 2
§ 2 Gebührenpflicht 2
§ 3 Gebührentatbestand und -maßstab 2
§ 4 Gebührenschuldner 4
§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebung und Fälligkeit 5
§ 6 Gebührenänderung 7
§ 7 Gebührenrückerstattung 7
§ 8 Verwaltungsgebühren 7
§ 9 Anzeige- und Auskunftspflicht 7
§ 10 Ordnungswidrigkeiten 8
§ 11 Rechtsvorschriften 8
§ 12 Sprachliche Gleichstellung 8
§ 13 Inkrafttreten 8

ANLAGE* *9
Gebührentarif 9

Abkürzungsverzeichnis

AbfGS	*Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale),*
AbfWS	*Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale),*
Verwaltungskostensatzung	*Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 28.01.2015,*
AbfG LSA	*Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 01.02.2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBl. LSA 2015, S. 610),*
KAG-LSA	*Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2016 (GVBl. LSA 2016, S. 202),*
KVG LSA	*Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA 2018, S. 166),*
Stadt	*Stadt Halle (Saale),*
HWS	*Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH,*
MGB	*Müllgroßbehälter,*
UFB	*Unterflurbehälter,*
Wertstoffmärkte	*Wertstoffmärkte der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH,*

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung in ihrem Gebiet Benutzungsgebühren.

(2) Die Benutzungsgebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen. Sie bemessen sich nach dem in der Anlage als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Gebührentarif.

(3) Die Stadt überträgt der HWS die Befugnis zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, zur Gebührenberechnung, zur Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie zur Entgegennahme der Gebührenzahlungen gemäß § 10 Abs. 1 KAG-LSA.

(4) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Bearbeitung der Anträge Verwaltungsgebühren nach § 8.

(5) Die Stadt ist berechtigt, Modellversuche nach § 1 Abs. 5 AbfWS durchzuführen. Soweit sich diese Versuche finanziell nicht selbst tragen, sind entstandene Kosten aus dem allgemeinen Abfallgebührenaufkommen zu decken.

§ 2 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist oder diese tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht entfällt. Der Anschlusspflichtige hat hierbei nach § 28 Abs. 3 und 4 AbfWS bzw. nach § 9 dieser Satzung entsprechend mitzuwirken.

§ 3 Gebührentatbestand und -maßstab

(1) Für Wohngrundstücke (vergl. § 6 Abs. 2 AbfWS) besteht die Abfallgebühr aus einer Personengebühr und einer Restmüllgebühr. Werden für die Abfallentsorgung der Wohngrundstücke Unterflurbehälter genutzt, werden daneben auch Gestellungsgebühren nach Abs. 15 erhoben.

1. *Die Personengebühr beinhaltet neben anteiligen Verwaltungskosten und Bewirtschaftungskosten der Wertstoffmärkte insbesondere die Kosten der Entsorgung der getrennt vom Restmüll erfassten Abfälle aus Haushaltungen gemäß §§ 9 bis 15 AbfWS in dem dort genannten Umfang. Für Sonder- und Mehrleistungen werden separate Gebühren erhoben. Die Personengebühr wird nach der Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen berechnet. Die Höhe der Personengebühr ist davon abhängig, ob eine Eigenkompostierung aller auf dem Wohngrundstück anfallenden Bioabfälle nach § 7 Abs. 2 AbfWS zu berücksichtigen ist oder nicht.*

Die für die Gebührenbemessung relevante Personenanzahl wird anhand der nach dem Melderegister der Stadt mit Haupt- bzw. Nebenwohnung gemeldeten Personen für ein Wohngrundstück per Stichtag 01.01. eines jeden Jahres für das jeweilige Jahr festgestellt. Darüber hinaus wird die Personenanzahl bei jeder Änderung des Abfallgebührenbescheides im Laufe eines Jahres durch die Stadt neu festgestellt. Stichtag bei Änderungen ist der Monatserste des Geltungsbeginns des geänderten Abfallgebührenbescheides.

2. *Die Restmüllgebühr beinhaltet neben anteiligen Verwaltungskosten insbesondere die Kosten der regelmäßigen Abfuhr der Restmüllbehälter bzw. Unterflurbehälter für Restmüll, der Entsorgung des Restmülls, der Abfallberatung und des Gebührendienstes.*

   Die Restmüllgebühr wird nach Anzahl, Größe, Abfuhrrhythmus und Art der veranlagten Behälter erhoben.

Für die Bemessung ist unerheblich, ob und in welchem Umfang andere gebührenfreie Leistungen in Anspruch genommen wurden, ob und in welchem Umfang die veranlagten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren.

(2) Für Gewerbegrundstücke (vergl. § 6 Abs. 2 AbfWS) wird als Abfallgebühr die Restmüllgebühr nach Abs. 1 Ziff. 2 erhoben. Werden für die Abfallentsorgung Unterflurbehälter genutzt, werden daneben auch Gestellungsgebühren nach Abs. 15 erhoben.

(3) Für unbewohnte Wohngrundstücke, Erholungsgrundstücke, Kleingartenanlagen, Eigentümergärten u. ä. Grundstücke wird bei der Nutzung von Restmüllbehältern nach § 23 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 4 Satz 1 AbfWS als Abfallgebühr die Restmüllgebühr nach Abs. 1 Ziff. 2 erhoben.

(4) Für unbewohnte Wohngrundstücke und Gewerbegrundstücke wird bei der Nutzung von Biotonnen nach § 23 Abs. 2 Satz 5 und 6 AbfWS als Abfallgebühr eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Anzahl und Größe der Biotonne erhoben.

(5) Für die Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen nach § 9 Abs. 3 AbfWS wird in Abhängigkeit von der Behältergröße und ggf. dem Abfuhrrhythmus eine Entsorgungsgebühr und eine Gebühr für die erforderliche separate Anfahrt erhoben.

(6) Für Einzelentsorgungen von Abfallbehältern auf Antrag nach § 23 Abs. 6, § 25 Abs. 6 Satz 1 und § 27 Abs. 2 Satz 2 AbfWS wird eine Entsorgungsgebühr in Abhängigkeit von Abfallart, Anzahl, Art und Größe der Abfallbehälter und eine Gebühr für die erforderliche separate Anfahrt erhoben.

(7) Für die Entsorgung von Abfällen in zugelassenen Abfallsäcken nach § 22 Abs. 2 Ziff. 5 und 6 AbfWS werden Gebühren pro Sack erhoben. Für die gesonderte Abfuhr von Abfallsäcken auf Antrag nach § 25 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 AbfWS wird eine Gebühr pro Anfahrt erhoben.

(8) Für die Nachentsorgung von Abfallbehältern und -säcken auf Antrag bei nicht erfolgter Leerung bzw. Abfuhr nach § 25 Abs. 9 Satz 3 AbfWS wird eine Gebühr für die zusätzliche Anfahrt erhoben.

(9) Für die Entsorgung von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen zu einem Wunschtermin (Terminabfuhr) nach § 12 Abs. 3 AbfWS wird für den zusätzlichen Aufwand eine Gebühr erhoben.

(10) Für Abfuhren auf Antrag nach § 12 Abs. 4 und 7 (Sperrmüll), § 13 Abs. 4 (Altholz) sowie § 23 Abs. 11 (behälterlose Abfälle) AbfWS werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Herkunft, Abfallart und -menge erhoben.

(11) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen an die Wertstoffmärkte nach § 9 Abs. 5 (Grünabfälle), § 11 Abs. 2 (Kunststoffabfälle), § 12 Abs. 6 und 7 (Sperrmüll), § 13 Abs. 3 und 4 (Altholz), § 17 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 (Bau- und Abbruchabfälle), § 18 Abs. 3 (Altreifen) AbfWS wird in Abhängigkeit von Herkunft, Abfallart und -menge eine Gebühr erhoben.

(12) Für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen (§ 15 Abs. 4 AbfWS) und Sonderabfallkleinmengen (§ 16 Abs. 2 und 3 AbfWS) werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Herkunft, Abfallart und -menge erhoben.

(13) Für die Entsorgung von gewerblichen Abfällen, die nach § 4 Abs. 7 AbfWS lediglich von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind, wird eine Gebühr nach dem entstandenen Aufwand für die Entsorgung in Abhängigkeit von Abfallart und -menge erhoben.

(14) Für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Umleerbehältern oder Containern nach § 22 Abs. 2 Ziff. 4 AbfWS werden Gebühren nach dem entstandenen Aufwand in Abhängigkeit von Abfallart und -menge, Anzahl, Art und Größe sowie Mietdauer der Behälter erhoben.

(15) Bei Nutzung von Unterflurbehältern für Restmüll, Bioabfälle und Altpapier werden zusätzlich zu den Abfallgebühren nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 Gestellungsgebühren in Abhängigkeit von Behälteranzahl und -größe erhoben. Mit der Gestellungsgebühr wird der Aufwand für den Einsatz eines Unterflurbehälters (z.B. Wartung der mechanischen Teile, Behälterreinigung, Kontrollservice) abgegolten.

(16) Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart beim Einsammeln, Befördern oder Behandeln/Entsorgen durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern, werden Gebühren in Höhe des entstandenen Aufwandes erhoben.

§ 4 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner für die Abfallgebühr und die Gestellungsgebühren nach § 3 Abs. 15 ist der Grundstückseigentümer oder eine ihm gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 AbfWS gleichgestellte Person. Neben den Grundstückseigentümer können andere Gebührenschuldner treten. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Mieter und Pächter haften für den ihnen zurechenbaren Anteil der Abfallgebühr.

Bei Wohnungseigentum werden die Gebühren einheitlich für die Gemeinschaft festgesetzt. Der Gebührenbescheid wird der Wohnungseigentümergemeinschaft oder dem Verwalter, den die Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt haben, bekannt gegeben.

Bei gemeinsamer Nutzung von Abfallbehältern gemäß § 23 Abs. 7 AbfWS ist der im Antrag benannte Anschlusspflichtige bzw. Anschlussberechtigte Gebührenschuldner. Die Nutzergemeinschaften haften gesamtschuldnerisch.

Sofern ein Erzeuger von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in Bezug auf seine Abfälle das Anschlussrecht nach § 5 Abs. 2 AbfWS selbst wahrnimmt, ist er Gebührenschuldner.

(2) *Gebührenschuldner für die Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen und für Einzel- bzw. Nachentsorgungen von Abfallbehältern auf Antrag ist der nach Absatz 1 zuständige Gebührenschuldner.*

(3) *Gebührenschuldner bei der Benutzung von zugelassenen Abfallsäcken (Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke) ist der Erwerber.*

(4) *Gebührenschuldner bei der Inanspruchnahme von Einzel- und Nachentsorgungen von Abfallsäcken und Abfuhren auf Antrag (Holsystem) ist der Auftraggeber.*

(5) *Gebührenschuldner bei Anlieferung von Abfällen an die Abfallentsorgungsanlagen (z.B. Wertstoffmärkte, Schadstoffannahmestelle und Betriebshof der HWS) ist der Anlieferer bzw. der Auftraggeber.*

(6) *Gebührenschuldner für die Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Umleerbehältern oder Containern ist der Auftraggeber.*

(7) *Gebührenschuldner nach § 3 Abs. 16 ist die Person, die die Inanspruchnahme der Leistung veranlasst, verursacht oder in Auftrag gegeben hat.*

§ 5 Entstehung der Gebührenschuld, Erhebung und Fälligkeit

(1) *Erhebungszeitraum für die Abfallgebühren nach § 3 Abs. 1, 2, 3, 4 und 15 ist das Kalenderjahr, bei der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres, bei Beendigung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Zeitraum von Beginn des Jahres bis zum Ende der Gebührenpflicht nach § 2.*

Die Gebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Gebührensätze in voller Höhe.

Die Festsetzung der Gebühr erfolgt jeweils für ganze Monate durch Gebührenbescheid. Die Gebühr wird in vier Teilen je Quartal zur Quartalsmitte

I. Quartal zum 15.02.

II. Quartal zum 15.05.

III. Quartal zum 15.08.

IV. Quartal zum 15.11.

fällig, sofern der Gebührenbescheid mindestens 14 Tage vor dem entsprechenden Fälligkeitstermin bekannt gegeben worden ist.

In anderen Fällen wird die Gebühr hinsichtlich der bereits abgelaufenen Quartalsfälligkeiten 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Bei der Entsorgung von mit unzulässigen Abfällen befüllten Biotonnen nach § 9 Abs. 3 AbfWS entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Leistung. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Bei Inanspruchnahme von Einzel- und Nachentsorgungen von Abfallbehältern und -säcken und Abfuhren auf Antrag (außer bei der Terminabfuhr nach § 12 Abs. 3 AbfWS) entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Leistung. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Bei Inanspruchnahme von Terminabfuhren nach § 12 Abs. 3 AbfWS entsteht die Gebührenschuld mit dem Antrag. Die Gebühr wird 3 Tage vor dem beantragten Abholtermin fällig. Der Antragsteller erhält einen Beleg.

(4) Bei der Verwendung von Abfallsäcken (Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke) entsteht die Gebührenschuld mit dem Erwerb. Die Gebühr wird mit dem Kauf fällig und ist sofort zu entrichten. Der Käufer erhält einen Beleg.

(5) Bei gebührenpflichtiger Selbstanlieferung von Abfällen an die Wertstoffmärkte entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird mit der Anlieferung fällig und ist sofort in bar zu entrichten. Der Anlieferer erhält einen Beleg.

(6) Bei gebührenpflichtiger Selbstanlieferung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen und Altmedikamenten an die Schadstoffannahmestelle der HWS entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(7) Die Gebührenschuld bei der Entsorgung von gewerblichen Abfällen, die nach § 4 Abs. 7 AbfWS lediglich von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht ausgeschlossen sind, entsteht mit der Übergabe der Abfälle an der Waage der HWS. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(8) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen entsteht mit der Übergabe der Abfälle. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(9) Die Gebührenschuld bei der Entsorgung von überlassungspflichtigen Abfällen in Umleerbehältern oder Containern entsteht mit der Bereitstellung des Umleerbehälters oder Containers. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(10) Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Abfällen, die in Folge ihrer Eigenart durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern (§ 3 Abs. 16), entsteht mit Beginn der Entsorgungsleistungen. Die Gebühr wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(11) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen aufgerechnet. Auf Verlangen des Gebührenschuldners werden diese auf ein anzugebendes Konto zurück überwiesen.

(12) Abfallgebühren können durch die Stadt ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie durch die Stadt ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 6 Gebührenänderung

(1) Eine Änderung der Gebühr auf Grundlage einer veränderten Abfallentsorgungsveranlagung ist nach Maßgabe des § 31 AbfWS nur zum Ersten eines Monats möglich. Rückwirkende Änderungen sind grundsätzlich nicht möglich.

Gleiches gilt für das Erlöschen der Gebührenpflicht.

(2) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen können Personen, die zu einem Wohngrundstück gemeldet, jedoch für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nachweislich ständig abwesend sind, für den Zeitraum ihrer Abwesenheit von der Personengebühr ausgenommen werden. Bei weiterem Bedarf sind vor Ablauf des gewährten Befreiungszeitraums Folgeanträge zu stellen. Für die Bearbeitungsfrist gilt § 31 Abs. 2 AbfWS analog.

Die Bearbeitung von Erstanträgen erfolgt kostenpflichtig. Für die Bearbeitung werden Verwaltungsgebühren gemäß § 8 Ziff. 1 erhoben. Folgeanträge sind gebührenfrei, soweit sie dieselbe Person betreffen.

§ 7 Gebührenrückerstattung

Bei durch die HWS verschuldeten ersatzlosen Ausfällen der Abfallentsorgung gemäß § 27 Abs. 3 AbfWS wird die Restmüllgebühr auf Antrag anteilig für die jeweils nicht erfolgte Entsorgung rückerstattet.

§ 8 Verwaltungsgebühren

Für die Bearbeitung folgender Anträge werden Verwaltungsgebühren gemäß § 4 KAG-LSA in Verbindung mit der Verwaltungskostensatzung nach Maßgabe des § 13 Tarifnummer 8 erhoben:

1. *Antrag auf Freistellung von der Personengebühr für Wohngrundstücke (§ 6 Abs. 2),*
2. *Antrag auf zeitweilige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Wohngrundstücke (§ 7 Abs. 4 Ziff. 1 AbfWS),*
3. *Antrag auf zeitweilige Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Gewerbegrundstücke (§ 7 Abs. 4 Ziff. 2 AbfWS).*

§ 9 Anzeige- und Auskunftspflicht

(1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte z.B. über Eigentumsverhältnisse des Grundstückes, Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls zu erteilen.

(2) Wechselt der Anschlusspflichtige eines Grundstückes, sind dieser Wechsel sowie die die Gebührenbemessung betreffenden Änderungen, insbesondere Name und Anschrift des neuen Anschlusspflichtigen, der HWS innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Zur Anzeige sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlusspflichtige verpflichtet.

Beim Wechsel des Anschlusspflichtigen geht die Gebührenpflicht zum Ersten des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über. Abweichungen von dieser Regelung können sich aus spezialgesetzlichen Vorschriften ergeben (z.B. bei Insolvenz, Zwangsverwaltung).

Bei Unterlassung der Mitteilung hat jeder Anschlusspflichtige erhobene Ansprüche gegen sich gelten zu lassen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. v. § 16 Abs. 2 Ziff. 2 KAG-LSA handelt, wer entgegen § 9 dieser Satzung vorsätzlich oder leichtfertig den Wechsel des Anschlusspflichtigen nicht, nicht vollständig, nicht unverzüglich oder unrichtig mitteilt und es dadurch ermöglicht, Abfallgebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen.

Die vorstehend bezeichnete Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Rechtsvorschriften

Die in dieser Satzung zitierten Rechtsvorschriften gelten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 14.12.2016 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 21.06.2017 außer Kraft.

Stadt Halle (Saale), den ___.___.2018

Dr. Bernd Wiegand *-Dienstsiegel-*
Oberbürgermeister

Anlage: Gebührentarif

1. Abfallgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung

1.1. Personengebühr für Wohngrundstücke

Die Personengebühr beträgt

- bei berücksichtigter Eigenkompostierung 20,52 EUR/Person x Jahr

- ohne berücksichtigte Eigenkompostierung 28,32 EUR/Person x Jahr

Bei der Nutzung von Unterflurbehältern für Bioabfälle und Altpapier wird neben der Personengebühr nach 1.1. auch die Gestellungsgebühr nach 1.5. erhoben.

1.2. Restmüllgebühr

1.2.1. Restmüllgebühr bei Entsorgung über Restmüllbehälter

Restmüllbehälter	*Restmüllgebühr in EUR pro Jahr*		
Behältergröße	*14-tägliche Abfuhr*	*wöchentliche Abfuhr*	*2 x wöchentliche Abfuhr*
MGB 60 Liter	*41,76*		
MGB 120 Liter	*81,96*	*163,92*	
MGB 240 Liter	*159,84*	*319,68*	*639,36*
MGB 770 Liter	*471,12*	*942,24*	*1.884,48*
MGB 1100 Liter	*660,12*	*1.320,24*	*2.640,48*

Die Restmüllgebühr für ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte Grundstücke, die nur von einer Person bewohnt werden (vergl. § 25 Abs. 3 Ziffer 4 AbfWS), beträgt für den Restmüllbehälter MGB 60 Liter bei 4-wöchentlicher Abfuhr: 20,88 EUR/Jahr

1.2.2. Restmüllgebühr bei Entsorgung über Unterflurbehälter

Die Restmüllgebühr für Unterflurbehälter beträgt bei 14-täglicher Abfuhr

Unterflurbehälter für Restmüll	*Restmüllgebühr in EUR pro Jahr*
UFB 3 m³	
UFB 4 m³	
UFB 5 m³	*2.932,92*

Neben der Restmüllgebühr nach 1.2.2. wird die Gestellungsgebühr nach 1.5. erhoben.

1.3. Entsorgungsgebühr für Biotonnen, die nicht über die Personengebühr bezahlt werden

Die Entsorgungsgebühr für Biotonnen, die nicht über die Personengebühr bezahlt werden, beträgt bei 14-täglicher Abfuhr für eine

- Biotonne MGB 120 Liter 62,40 EUR/Jahr

- Biotonne MGB 240 Liter 124,80 EUR/Jahr

1.4. Einzelentsorgung von fahrbaren Abfallbehältern, Unterflurbehältern und Abfallsäcken

Bei Auftragserteilung einer Bedarfsentsorgung (§ 23 Abs. 6 AbfWS) oder einer zusätzlichen Einzelentsorgung oder Abfuhr von Abfallsäcken (§ 25 Abs. 5 Satz 2 und Abs.6 sowie § 27 Abs. 2 Satz 2 AbfWS), die eine gesonderte Anfahrt außerhalb einer regulären Entsorgungstour erforderlich macht, wird zusätzlich zur Gebühr nach 1.4.1. bis 1.4.3. eine Anfahrtgebühr in Höhe von 15,00 EUR je Anfahrt erhoben.

Bei Auftragserteilung einer Nachentsorgung (§ 25 Abs. 9) wird nur die Anfahrtgebühr in Höhe von 15,00 EUR je Anfahrt erhoben.

1.4.1. Einzelentsorgung von Restmüllbehältern und Biotonnen

	Gebühr in EUR pro Leerung	
Behältergröße	Restmüllbehälter	Biotonne
MGB 60 Liter	1,85	
MGB 120 Liter	3,62	2,29
MGB 240 Liter	7,09	4,58
MGB 770 Liter	21,16	
MGB 1100 Liter	29,74	

1.4.2. Einzelentsorgung von Unterflurbehältern

Unterflurbehälter	Gebühr in EUR pro Leerung	
Behältergröße	UFB für Restmüll	UFB für Bioabfall
UFB 3 m³		48,45
UFB 4 m³		
UFB 5 m³	122,79	

1.4.3. Restmüllsäcke und Grünschnittsäcke

Die Gebühr beträgt für einen

- *Restmüllsack 3,00 EUR*
- *Grünschnittsack 1,50 EUR.*

1.5. Gestellungsgebühr für Unterflurbehälter

Unterflurbehälter	Gestellungsgebühr in EUR pro Jahr		
Behältergröße	UFB für Restmüll	UFB für Bioabfall	UFB für Altpapier
UFB 3 m³		406,32	
UFB 4 m³			
UFB 5 m³	671,64		671,64

1.6. Gesonderte Entsorgung von Abfällen ohne Nutzung von zugelassenen Abfallbehältern (§ 23 Abs. 11 AbfWS)

Die Entsorgungsgebühr bei der Entsorgung von Abfällen ohne Nutzung von zugelassenen Abfallbehältern richtet sich nach dem entstandenen Aufwand und wird in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

2. Gebühren für die Entsorgung überlassungspflichtiger Abfälle über Umleerbehälter und Container

2.1. Einzelabfuhr von Restmüll in Umleerbehältern

Die Gebühr bei Restmüllentsorgung in Umleerbehältern setzt sich zusammen aus der Abfuhrgebühr und der Mietgebühr.

Umleerbehälter	*Abfuhrgebühr in EUR pro Leerung*	*Mietgebühr pro Monat (in EUR/Monat)*
2,5 m³	*81,07*	*20,93*
5,0 m³	*162,14*	*25,20*

Hinweis: Die Entsorgungsgebühr für den Restmüll ist in der Abfuhrgebühr enthalten.

2.2. Einzelabfuhr von Abfällen in Containern

Die Gebühr bei Abfallentsorgung über Container setzt sich zusammen aus der Abfuhrgebühr, der Mietgebühr (ab dem 4. Tag der Nutzung) und der Entsorgungsgebühr nach Ziff. 2.3.

Kleincontainer	*Abfuhrgebühr in EUR pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)*	*Mietgebühr ab 4. Tag (in EUR/Tag)*	*Mietgebühr pro Monat (in EUR/Monat)*
1,3 m³ - 2,5 m³	*60,57*	*0,71*	*15,47*
1,3 m³ - 2,5 m³ mit Deckel	*60,57*	*0,71*	*15,47*

Absetzcontainer	*Abfuhrgebühr in EUR pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)*	*Mietgebühr ab 4. Tag (in EUR/Tag)*	*Mietgebühr pro Monat (in EUR/Monat)*
6,0 m³	*78,40*	*1,79*	*42,84*
7,0 m³	*80,40*	*1,79*	*42,84*
7,0 m³ mit Deckel	*80,40*	*1,79*	*42,84*
10,0 m³	*82,92*	*1,79*	*42,84*
10,0 m³ mit Deckel	*82,92*	*1,79*	*42,84*

Presscontainer	*Abfuhrgebühr in EUR pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)*	*Mietgebühr ab 4. Tag (in EUR/Tag)*	*Mietgebühr pro Monat (in EUR/Monat)*
bis 10,0 m³	*95,49*	*11,00*	*220,00*
11,0 - 20,0 m³	*118,61*	*14,50*	*290,00*

Abrollcontainer	*Abfuhrgebühr in EUR pro Abfuhr (Nutzungszeit bis 3 Tage)*	*Mietgebühr ab 4. Tag (in EUR/Tag)*	*Mietgebühr pro Monat (in EUR/Monat)*
21,0 m³	*137,55*	*4,76*	*117,22*
33,0 m³	*137,55*	*4,76*	*117,22*

2.3. Entsorgungsgebühren von überlassungspflichtigen Abfällen

In der Entsorgungsgebühr enthalten sind die Kosten für erforderliche Vorbehandlungen und die Kosten für die Verwertung oder Beseitigung des Abfalls.

Abfall-schlüssel	*Abfallbezeichnung*	*Gebühr in EUR/t*
02 01	*Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei*	
02 01 03	*Abfälle aus pflanzlichem Gewebe*	*116,70*
02 01 04	*Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)*	*185,00*
03 01	*Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln*	
03 01 05	*Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen*	*78,55*
03 03	*Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe*	
03 03 07	*mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen*	*116,70*
03 03 10	*Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung*	*116,70*
12 01	*Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen*	
12 01 01	*Eisenfeil- und -drehspäne*	*50,00*
12 01 03	*NE-Metallfeil- und -drehspäne*	*50,00*
12 01 05	*Kunststoffspäne und -drehspäne*	*185,00*
16 01	*Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)*	
16 01 03	*Altreifen*	*130,90*
17 01	*Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik*	
17 01 01	*Beton*	*30,35*
17 01 02	*Ziegel*	*30,35*
17 01 03	*Fliesen und Keramik*	*30,35*
17 01 07	*Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen*	*30,35*
17 02	*Holz, Glas und Kunststoff*	
17 02 01	*Holz*	*78,55*
17 02 03	*Kunststoff*	*185,00*
*17 02 04**	*Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind*	*87,50*
17 04	*Metalle (einschließlich Legierungen)*	
17 04 02	*Aluminium*	*0,00*
17 04 05	*Eisen und Stahl*	*0,00*
17 04 11	*Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen*	*0,00*
17 05	*Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut*	
17 05 04	*Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen*	*23,80*
17 06	*Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe*	
*17 06 03**	*anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (gilt ausschließlich für Abfälle von künstlichen Mineralfasern)*	*280,00*
17 06 04	*Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt*	*280,00*
*17 06 05**	*asbesthaltige Baustoffe (ausschließlich aus dem Herkunftsbereich private Haushaltungen)*	*200,00*
17 08	*Baustoffe auf Gipsbasis*	
17 08 02	*Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen*	*102,00*
17 09	*Sonstige Bau- und Abbruchabfälle*	
17 09 04	*gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen*	*178,50*
18 01	*Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen*	
18 01 04	*Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)*	*116,70*
18 02	*Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren*	
18 02 03	*Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden*	*116,70*

19 01	*Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen*	
19 01 02	*Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt*	*50,00*
19 08	*Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.*	
19 08 01	*Sieb- und Rechenrückstände*	*178,50*
19 08 02	*Sandfangrückstände*	*178,50*
19 12	*Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.*	
19 12 04	*Kunststoff und Gummi*	*185,00*
*19 12 06**	*Holz, das gefährliche Stoffe enthält*	*87,50*
19 12 07	*Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt*	*78,55*
19 12 10	*brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)*	*116,70*
19 12 12	*sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen*	*116,70*
20 01	*Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)*	
20 01 01	*Papier und Pappe*	*0,00*
20 01 02	*Glas*	*40,00*
20 01 10	*Bekleidung*	*116,70*
20 01 11	*Textilien*	*116,70*
20 01 25	*Speiseöle und -fette*	*0,00*
*20 01 37**	*Holz, das gefährliche Stoffe enthält*	*87,50*
20 01 38	*Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt*	*78,55*
20 01 39	*Kunststoffe*	*185,00*
20 01 40	*Metalle*	*0,00*
20 01 41	*Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen*	*178,50*
20 01 99	*sonstige Fraktionen a. n. g.*	*178,50*
20 02	*Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)*	
20 02 01	*biologisch abbaubare Abfälle (Grünschnitt)*	*57,50*
20 02 01	*biologisch abbaubare Abfälle (Wurzelholz)*	*70,00*
20 02 02	*Boden und Steine*	*23,80*
20 02 03	*andere nicht biologisch abbaubare Abfälle*	*116,70*
20 03	*Andere Siedlungsabfälle*	
20 03 01	*gemischte Siedlungsabfälle (Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall)*	*116,70*
20 03 02	*Marktabfälle*	*116,70*
20 03 03	*Straßenkehricht*	*116,70*
20 03 06	*Abfälle aus der Kanalreinigung*	*178,50*
20 03 07	*Sperrmüll*	*124,58*
20 03 99	*Siedlungsabfälle a. n. g.*	*116,70*

** gefährliche Abfallart*

Sofern ein überlassener Abfall aufgrund seiner Eigenart (z. B. seiner speziellen Zusammensetzung/Vermischung) durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen oder andere Entsorgungswege als die in der Tabelle zugrunde gelegten erfordert, wird die Entsorgungsgebühr in Höhe des entstandenen Entsorgungsaufwandes festgesetzt (§ 3 Abs.16).

3. Entsorgungsgebühren für die Anlieferung von gewerblichen Abfällen am Betriebshof der HWS, Übergabestelle Waage

Für die Entsorgung von angelieferten Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die lediglich von der Einsammlungs- und Beförderungspflicht nach § 4 Abs. 7 AbfWS ausgeschlossen sind, wird eine Gebühr in Höhe des entstandenen Aufwandes erhoben. Die betreffenden Abfälle sind in der Anlage 1 zur AbfWS mit einem „B“ gekennzeichnet.

4. Gebühren für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen

Die Gebühr für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen setzt sich zusammen aus der Entsorgungsgebühr, den Gebühren für Handling und Übernahmeschein und der Anfahrtgebühr.

4.1. Entsorgungsgebühren

Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen werden folgende Gebühren erhoben:

Abfallbezeichnung	*Abfallschlüssel*	*(1) Gebühr in EUR/kg*
Altmedikamente	*18 01 09, 18 02 08, 20 01 32*	*0,48*
anorganische Chemikalien	*16 05 07**	*1,85*
Aufsaug- und Filtermaterialien (ÖVB)	*15 02 02**	*0,45*
Bleibatterien (Nasszellen)	*20 01 34*	*0,00*
Ni-Cd-Batterien (Nasszellen)	*20 01 33**	*2,50*
Bitumenabfälle, ausgehärtet	*17 03 02*	*0,45*
Farben und Lackabfälle	*08 01 11*, 20 01 27*, 20 01 28*	*0,57*
Feinchemikalien, Reinigungsmittel	*16 05 06*, 20 01 29*, 20 01 30*	*1,13*
Fotochemikalien (Entwicklerbäder)	*09 01 03*, 20 01 17**	*0,60*
Fotochemikalien (Fixierbäder)	*09 01 04*, 20 01 17**	*0,60*
Halogenorganische Lösemittel	*07 07 03**	*0,83*
Halon-Feuerlöscher	*16 05 04**	*6,50*
Klebstoff und Kunstharze	*08 04 09*, 20 01 27**	*0,81*
Laugen	*06 02 05*, 20 01 15**	*0,81*
Öle und Fette (kein Altöl nach AltölV)	*20 01 26**	*0,36*
organische Chemikalien	*16 05 08**	*1,85*
organische Lösemittel	*07 01 04*, 20 01 13**	*0,83*
Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel	*02 01 08*, 03 02 05*, 20 01 19**	*1,73*
quecksilberhaltige Abfälle	*06 04 04*, 20 01 21**	*21,42*
Salze	*06 03 11*, 06 03 13**	*1,13*
Säuren	*06 01 06*, 20 01 14**	*0,81*
Tonerabfälle	*08 03 17*, 08 03 18*	*0,57*
Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	*16 02 09**	*1,96*
Trockenbatterien (Entsorgung über Rücknahmesysteme nach BattG)	*20 01 33*, 20 01 34, 16 06 01*, 16 06 02*,16 06 03*, 16 06 04, 16 06 05*	*0,00*
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten *- aus Eisenmetall,* *- aus Glas,* *- aus Kunststoff,* *- Spraydosen* *- Bauschaum- PU-Dosen (Entsorgung über Rücknahmesysteme nach VerpackV)*	*15 01 10**	 *0,45* *0,65* *0,33* *1,85* *0,00*
Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	*20 01 31**	*8,30*

* *gefährliche Abfallart*

(1) *Die Gebühr gilt pro angefangenem kg. Die Transportverpackung ist Bestandteil des Entsorgungsgewichts.*

4.2. Gebühren für Handling und Übernahmeschein

Die Gebühr für das Handling (Einsortieren und Verpackung) beträgt pro angefangene viertel Stunde 14,88 EUR.

Die Gebühr für den Übernahmeschein (pro Abfallart) beträgt 4,88 EUR.

4.3. Gebühren bei Abholung von Sonderabfallkleinmengen

Bei Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen im Holsystem wird zusätzlich zu den Gebühren nach Ziff. 4.1. und 4.2. dieser Anlage für den Einsatz des Schadstoffmobils eine Anfahrtgebühr in Höhe von 42,35 EUR je Anfahrt erhoben.

5. Gebühren für die Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen

Für schadstoffhaltige Haushaltsabfälle von Grundstücken, für die aktuell keine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird (z.B. unbewohnte Wohngrundstücke, Erholungsgrundstücke, Gärten), wird die Entsorgungsgebühr analog Ziff. 4.1. und 4.3. dieser Anlage erhoben.

Gleiches gilt für die Entsorgung schadstoffhaltiger Haushaltsabfälle in Gebinden > 25 Liter unabhängig vom Herkunftsbereich.

6. Gebühren für die Sperrmüllabfuhr

6.1. Terminabfuhr von Sperrmüll aus privaten Haushaltungen (§ 12 Abs. 3 AbfWS)

Für die Terminabfuhr von Sperrmüll über die „Abrufkarte für Sperrmüll“ wird eine Termin-Gebühr in Höhe von 15,00 EUR pro Terminvereinbarung erhoben.

6.2. Abfuhr von Sperrmüll über Pressfahrzeug ohne Nutzung der „Abrufkarte für Sperrmüll“ (§ 12 Abs. 4 und 7 AbfWS)

Die Gebühr für die Anfahrt beträgt 15,00 EUR pro Abfuhr.

Die Gebühr für die Beladung des Sammelfahrzeugs beträgt 63,48 EUR/t.

Die Gebühr für die Entsorgung des Sperrmülls beträgt 124,58 EUR/t.

7. Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen aus dem Herkunftsbereich privater Haushaltungen an den Wertstoffmärkten

7.1. Selbstanlieferung von Grünabfällen

Bei Selbstanlieferung von Grünabfällen aus Kleingartenanlagen, Eigentümergärten, Erholungsgrundstücken und unbewohnten Wohngrundstücken durch Abfallbesitzer, die in Halle keinen Wohnsitz haben, wird folgende Gebühr erhoben:		
Abfallbezeichnung	*bei Verwiegung in EUR/t*	*nach Volumen in EUR/m³*
Grünabfälle	*57,50*	*20,00*

Die Entsorgung von Grünabfällen von Wohngrundstücken sowie aus Kleingartenanlagen, Eigentümergärten und Erholungsgrundstücken von Abfallbesitzern, für die in Halle aktuell eine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird, erfolgt gebührenfrei.

Die Entsorgung von Wurzelholz ist stets gebührenpflichtig.

Bei Selbstanlieferung von Wurzelholz wird folgende Gebühr erhoben:		
Abfallbezeichnung	*bei Verwiegung in EUR/t*	*nach Volumen in EUR/m³*
Wurzelholz	*70,00*	*52,00*

7.2. Selbstanlieferung von Kunststoffabfällen

Bei Selbstanlieferung von Kunststoffabfällen wird folgende Gebühr erhoben:		
Abfallschlüssel	*Abfallbezeichnung*	*nach Volumen in EUR/m³*
20 01 39	*Kunststoffe*	*25,00*

Bei Kunststoffabfällen von Wohngrundstücken, für die aktuell eine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird, ist die Entsorgung des ersten m³ gebührenfrei.

7.3. Selbstanlieferung von Sperrmüll

Bei Selbstanlieferung von Sperrmüll wird folgende Gebühr erhoben:		
Abfallschlüssel	*Abfallbezeichnung*	*nach Volumen in EUR/m³*
20 03 07	*Sperrmüll*	*35,00*

Bei Sperrmüll von Wohngrundstücken, für die aktuell eine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird, ist die Entsorgung des ersten m³ gebührenfrei.

7.4. Selbstanlieferung von Altholz

Bei Selbstanlieferung von Altholz wird folgende Gebühr erhoben:		
Abfallschlüssel	*Abfallbezeichnung*	*nach Volumen in EUR/m³*
20 01 38	*Holz ohne gefährliche Stoffe*	*26,00*

Bei Altholz von Wohngrundstücken, für die aktuell eine Personengebühr nach § 3 Abs. 1 Ziff. 1 erhoben wird, erfolgt die Entsorgung des ersten m³ gebührenfrei.

7.5. Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen

Bei Selbstanlieferung von Bau- und Abbruchabfällen werden folgende Gebühren erhoben:		
Abfallbezeichnung	*bei Verwiegung in EUR/t*	*nach Volumen in EUR/m³*
Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik) und Gemische daraus ohne gefährliche Stoffe	*30,35*	*50,00*
Altholz aus Baumaßnahmen der Kategorie A I und A II (17 02 01)	*78,55*	*26,00*
Altholz aus Baumaßnahmen der Kategorie A III und A IV (17 02 04)*	*87,50*	*29,00*
Kunststoffe aus Baumaßnahmen (z.B. Baufolien)	*185,00*	*70,00*
Metalle und Kabel ohne gefährliche Stoffe	*0,00*	*0,00*
Boden und Steine ohne gefährliche Stoffe	*23,80*	*40,00*
Abfälle von künstlichen Mineralfasern	*280,00*	*42,00*
asbesthaltige Abfälle	*200,00*	*90,00*
Baustoffe auf Gipsbasis ohne gefährliche Stoffe	*102,00*	*36,00*
Gemischte Bau- und Abbruchabfälle ohne gefährliche Stoffe	*178,50*	*68,00*

Sofern ein überlassener Abfall aufgrund seiner Eigenart (z. B. seiner speziellen Zusammensetzung/Vermischung) durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen oder andere Entsorgungswege als die in der Tabelle zugrunde gelegten erfordert, wird die Entsorgungsgebühr in Höhe des entstandenen Entsorgungsaufwandes festgesetzt (§ 3 Abs.16).

7.6. Selbstanlieferung von Altreifen

Die Gebühr für die Entsorgung eines Altreifens beträgt 1,65 EUR/Stück.

8. Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an den Wertstoffmärkten

Bei Selbstanlieferung von Sperrmüll und Altholz zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

Abfallschlüssel	*Abfallbezeichnung*	*bei Verwiegung in EUR/t*	*nach Volumen in EUR/m³*
20 03 07	*Sperrmüll*	*163,00*	*48,00*
20 01 38	*Holz ohne gefährliche Stoffe*	*78,55*	*26,00*

Für Bau- und Abbruchabfälle wird die Entsorgungsgebühr analog Ziff. 7.5. dieser Anlage erhoben.

9. Sonstige Gebühren

Für Abfälle, die in Folge ihrer Eigenart beim Einsammeln, Befördern oder Behandeln/Entsorgen durch besondere Maßnahmen erhöhte Aufwendungen erfordern, werden Gebühren in Höhe des entstandenen Aufwandes erhoben.